

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

312.15.009

15. März 2016

Vernehmlassung zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2015 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die Revision bezweckt eine Modernisierung des Urheberrechts als Antwort auf die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre. Die Vorschläge basieren zur Hauptsache auf den Empfehlungen einer aus Vertretungen der Kulturschaffenden und deren Verwertungsorganisationen, der Wirtschaft, der Konsumentenorganisationen und der Verwaltung zusammengesetzten Arbeitsgruppe (AGUR12). Diese Ausgangslage dürfte einigermassen Gewähr für eine ausgewogene Berücksichtigung der vielfältigen Interessen bieten.

Damit die Internet-Piraterie besser bekämpft werden kann, setzt der Vorentwurf bei den Providern an. Diese sollen verpflichtet werden, bei gegebenen Voraussetzungen urheberrechtsverletzende Inhalte von ihren Servern zu entfernen oder den Zugang zu sperren (Art. 66b ff. E-URG). Weiter soll dem Urheberrechtsinhaber auf entsprechendes Gesuch die Identität eines Nutzers, der seine Rechte verletzt, in einem zivilgerichtlichen Verfahren offengelegt werden können (Art. 62a URG). Ein Strafverfahren, wie dies heute der Fall ist, ist dann nicht mehr nötig. Diese Regelungen sind effizient und führen zum Ziel, ohne die Nutzer zu kriminalisieren.

Neu soll der Umfang der Nutzungen von Bezahldiensten bei der Festsetzung der Leerträgervergütung mitberücksichtigt werden (Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG). Damit wird die Diskussion um Mehrfachvergütungen beim Herunterladen kostenpflichtiger Inhalte im Sinne der Konsumenten entschieden, was wir begrüssen.

Der Ratifizierung der beiden Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum, welche den Schutz von audiovisuellen Darbietungen sowie die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen zum Gegenstand haben, stimmen wir zu, zumal die Schweiz die entsprechenden Anforderungen weitgehend bereits erfüllt.

Wir vermissen unter Ziff. 3 des erläuternden Berichts Ausführungen über die finanziellen und personellen Konsequenzen der Vorlage für die Kantone. In diesem Zusammenhang weisen wir namentlich auf die neu vorgeschlagene sog. „Bibliothekstantieme“ hin, wonach eine Urheberrechtsabgabe für den Verleih von Büchern und anderen Werkexemplaren zu entrichten ist (Art. 13 Abs. 1 E-URG). Gemäss dem erläuternden Bericht ergeben sich daraus für den Bund als Betreiber von Bibliotheken, Archiven und Forschungseinrichtungen Mehrkosten, wobei keine Angaben zur Höhe gemacht werden. Die Kantone (und Gemeinden) mit ihren Schulbibliotheken etc. werden gänzlich unerwähnt gelassen. Ebenso wie die Arbeitsgruppe AGUR12 – welche die Aufnahme dieses Punktes in ihrem Bericht nicht vorgeschlagen hatte – lehnen auch wir die Einführung dieser zusätzlichen Vergütung ab, da sie v.a. Bibliotheken der öffentlichen Hand in Gemeinden, Schulen etc. belasten würde. Sollte daran festgehalten werden, fordern wir, dass nicht nur zugunsten des Bundesarchivs (wie in Art. 9 Abs. 3 E-BGA vorgesehen), sondern (mittels einer Regelung im URG) auch zugunsten der Staatsarchive der Kantone für ihr Archivgut eine Ausnahme gemacht würde.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber